

# Sechs Jahre Friedenssuche in Nahost

Zu Notstandssondertagungen tritt die Generalversammlung der Vereinten Nationen immer dann zusammen, wenn der Sicherheitsrat durch den Widerstand eines Ständigen Mitglieds blockiert ist und die entsprechende politische Frage der Staatenmehrheit hinreichend gewichtig erscheint. Von den zehn Tagungen, die bisher stattgefunden haben, waren sechs Nahostthemen gewidmet. Die 10. Notstandssondertagung trat nach dem zweimaligen amerikanischen Veto gegen eine Aufforderung zur Einstellung der jüngsten israelischen Baumaßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem zusammen; sie tagte im April dieses Jahres und wurde im Juli sowie im November wiederaufgenommen. Die Verurteilungen der israelischen Siedlungspolitik erfolgten mit eindrucksvollen Mehrheiten; auch Deutschland, das sich im April und Juli der Stimme enthalten hatte, schloß sich im November der Staatenmehrheit – und der Position seiner EU-Partner – an. Die Entschließungen setzen eine lange Reihe von Texten fort, die bei ihrem Hauptadressaten unbeachtet geblieben sind. Darüber sollte man nicht vergessen, daß das Nahostproblem die Vereinten Nationen fast seit ihrer Gründung begleitet hat; erinnert sei nur an die vor genau 50 Jahren verabschiedete Resolution 181(II) der Generalversammlung mit dem »Plan zur Teilung Palästinas unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Union«, die Aufnahme Israels in die Weltorganisation ein Jahr nach der einseitigen Proklamation des Staates oder die Betreuung der Palästinaflüchtlinge (wofür ein eigenes Spezialorgan der Generalversammlung geschaffen wurde). Ihr eigenes Instrumentarium der Friedenssicherung hatten die Vereinten Nationen mit der erstmaligen Entsendung von Blauhelmsoldaten auf die Sinai-Halbinsel im November 1956 erweitert. Für einen Frieden im Nahen Osten haben sie bereits vor 30 Jahren, im November 1967, mit der Resolution 242 des Sicherheitsrats, die die Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Gewalt bekräftigt, einen Rahmen geschaffen. Im gegenwärtigen prekären Friedensprozeß spielen sie eine bescheidene, aber fördernde Rolle.

Dieser Friedensprozeß, der sich ab 1991 entfaltete, hatte allerdings nicht die Weltorganisation zum Ausgangspunkt, sondern die Verschiebung der Gewichte in der Weltpolitik und auch die Veränderungen in den regionalen Gegebenheiten wie den innergesellschaftlichen Befindlichkeiten der wichtigsten Verhandlungspartner. Ohne die Beendigung der Bipolarität in den internationalen Beziehungen wäre der Friedensprozeß in seiner konkreten Ausprägung und seinem bisherigen Verlauf nicht zustande gekommen. Bezogen auf die Region führten die Implosion der Sowjetunion und die Schwächung der außenpolitischen Position Rußlands dazu, daß die Vereinigten Staaten zum bestimmenden Ordnungsfaktor im Nahen Osten aufstiegen. Die Interessen der westeuropäischen Staaten in der Region mögen teilweise quer zu denen der USA liegen, doch reichte ihre wirtschaftliche und politische Potenz bisher in keinem Fall aus, den amerikanischen Anspruch als Ordnungsmacht und alleiniger Schirmherr der Nahostgespräche ernsthaft in Frage zu stellen. Die innere Entwicklung bei den Akteuren war ebenfalls von Bedeutung. Neue Ansätze zeigten sich seit 1988 unter den Palästinensern und zwischen 1992 und 1996 in der israelischen Politik. Hinzu kam die – derzeit freilich ruhende – Bereitschaft arabischer Staaten, die Beziehungen mit Israel zu normalisieren.

## Nahostverhandlungen: Hürden und Optionen

Von der Mühsal des Kompromisses

KLAUS TIMM

Im September 1993 erkannten sich der Staat Israel und die palästinensische Befreiungsorganisation (Palestine Liberation Organization, PLO) nach langer erbitterter Feindschaft gegenseitig an. Das schloß die palästinensische Akzeptanz israelischer Existenz und Staatlichkeit auf dem Boden des historischen Palästina in den Grenzen, die der erste Nahostkrieg setzte, und die israelische Anerkennung der PLO als legitime Vertretung der Palästinenser wie als Verhandlungspartnerin in den Friedensgesprächen ein. Als mittelfristiger Rahmen für die Kompromißsuche wurden in Washington die gemeinsame »Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung«<sup>1</sup> und in Kairo das »Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho«<sup>2</sup> unterzeichnet. Wiederum in Washington wurde das »Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen«<sup>3</sup> zwecks Ausweitung der palästinensischen Selbstregierung (self-government) – der oft gebrauchte Begriff »Autonomie« taucht im Vertragstext nicht auf<sup>4</sup> – unterschrieben.

### I. Streitmassen und Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund der Konfliktgeschichte können das Zustandekommen der Madrider Konferenz von 1991, die sechsjährigen Ge-

spräche und die ersten Verhandlungsergebnisse durchaus als historischer Durchbruch gewertet werden. Die nach wie vor existente Vielschichtigkeit des Konflikts und seine historische Tiefe, vor allem aber die daraus resultierende Komplexität der zur Regelung anstehenden Streitmassen, sind andererseits zu berücksichtigen, wenn über die weitere Konsenssuche und über künftige Regelungsoptionen nachgedacht wird. Nur zu häufig wird beispielsweise außer acht gelassen, daß der Nahostkonflikt in einer Jahrhundertkonfrontation europäischer Mächte und Siedlergruppen mit regionalen Akteuren wurzelt. Als zwischenstaatliche Widerspruchskonstellation ist er vor allem ein Produkt der Situation nach dem Zweiten Weltkrieg.

In einem halben Jahrhundert Konfliktgeschichte haben sich die ursprünglichen Antagonismen vielfältig qualitativ gewandelt und verschoben. Das Schlüsselproblem – die nationalen Existenzfragen des jüdischen und des palästinensischen Volkes beziehungsweise der historisch legitimierte und völkerrechtlich sanktionierte Anspruch zweier formierter und selbstbewußter Volksgruppen auf das gleiche kleine, nur 26 000 Quadratkilometer umfassende Stück Land – wurde für Jahrzehnte überlagert von hegemonialen Ambitionen örtlicher Eliten respektive vom Agieren regionaler und auswärtiger Mächte sowie von deren Interesse an der geostrategisch bedeutsamen Lage